

**Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte
für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme
von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste
Böblingen - Sindelfingen**

021.56

**vom 01.10.1992
zuletzt geändert am 06.02.2013
in Kraft getreten am 01.08.2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Allgemeines	2
B) Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume	2
1. Kreis der zu Fördernden	2
2. Ermäßigte Hallen und Räume	3
3. Art und Umfang der Förderung	3
4. Ermäßigung für Verbände	4
C) Inanspruchnahme des Zweckverbands Technische Betriebsdienste Böblingen - Sindelfingen	5
Erläuterungen:	6

**Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte
für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme
von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste
Böblingen - Sindelfingen**

021.56

A) Allgemeines

Die Stadt Böblingen unterstützt die örtlichen Vereine, die örtlichen Schulen in städtischer Trägerschaft und die Volkshochschule, die Parteien und Wählergemeinschaften, die Kirchen, die karitativen Verbände sowie diesen ähnliche Gruppierungen, darunter auch die Ortsgruppen überregionaler Verbände, (im Folgenden: Organisationen) bei der Erfüllung ihrer dem allgemeinen Wohl und Gemeinwesen in der Stadt dienenden Aufgaben im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich und damit auch die Veranstaltungen dieser Organisationen nach Maßgabe des Haushalts. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert, den die Stadt dem ehrenamtlichen Engagement dieser Organisationen beimisst.

Die zu fördernden Veranstaltungen sind von den Organisationen den für sie zuständigen Fachämtern (Amt für Kultur; Amt für Gebäudemanagement; Tiefbau- und Grünflächenamt; Amt für Jugend, Schule und Sport; Amt für Soziales, Familie und Senioren; Kämmereiamt) unter Angabe der Art, des Zeitpunkts, der Dauer sowie des Orts der Veranstaltung bis 30. September für das Folgejahr zu melden. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

B) Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume

Für die in Ziff. 1 genannten Organisationen werden daher bei der Benutzung städtischer Veranstaltungsräume die Nutzungsgebühren ermäßigt.

Diese Regelung gilt für nicht gewerbliche bzw. nicht kommerzielle Veranstaltungen in den genannten städtischen Räumlichkeiten, unabhängig davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht. Maßgeblich bei der Beurteilung der Förderfähigkeit ist, dass bei der Veranstaltung nicht die Einnahmeerzielung sondern der Vereinszweck im Vordergrund steht.

1. Kreis der zu Fördernden

Örtliche

- eingetragene Vereine
- Parteien und deren selbständige Unterorganisationen
- in städtischen Gremien vertretene Wählervereinigungen
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- karitative Verbände und Organisationen
- steuerlich anerkannte gemeinnützige Organisationen
- Schulen in städtischer Trägerschaft
- sowie die Volkshochschule

Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste Böblingen - Sindelfingen

021.56

2. Ermäßigte Hallen und Räume

Die unter Ziffer 1 Genannten erhalten Zuschüsse zu den Benutzungsentgelten bei Veranstaltungen nicht gewerblicher Art in folgenden städtischen Räumlichkeiten:

- Räume der CCBS
 - a) Kongresshalle Böblingen
 - Europa-Saal
 - Württemberg-Saal
 - Schwarzwald-Saal
 - Foyer des Europa-Saal
 - b) Stadthalle Sindelfingen
 - Großer Saal
 - Kleiner Saal
 - Konferenzraum
 - Schiller-Foyer
 - Foyer Wintergarten
- Aula des Albert-Einstein-Gymnasiums
- Aula des Lise-Meitner-Gymnasiums
- Aula des Otto-Hahn-Gymnasiums
- Aula am Murkenbach
- städtischer Feierraum
- Saal sowie Kursräume der vhs und Schulungsraum der vba im Höfle
- Galerie Contact
- Veranstaltungsraum im Jugendhaus casa nostra
- Tagungsraum im Böblinger Feuerwehrgerätehaus
- Festhalle Dagersheim
- Zehntscheune Dagersheim
- Mehrzweckhalle des Schulverbandes
- Treff am See

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Die in Ziffer 1 Genannten erhalten für eine Veranstaltung pro Jahr einen Zuschuss in Höhe von 100 %

- a) der Grundmiete für Europa-Saal, Württemberg-Saal und Foyer in Böblingen sowie Großem und Kleinem Saal in Sindelfingen einschließlich Bühne, Bestuhlung und Garderobe, sowie bis zu 2 Meister für Veranstaltungstechnik und bis zu 2 Servicekräfte Haus-/Veranstaltungstechnik für einen Zeitraum von bis zu 12 Stunden, ebenso die Nutzung der Beleuchtungs- und der Beschallungsanlagen (inkl. eines Mikrophons)

Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste Böblingen - Sindelfingen

021.56

sowie in Höhe von 50%

- b) der in diesem Zusammenhang fälligen Nebenkosten gemäß jeweils aktueller Preisliste der CCBS (Beamer, Notenpulte, Flügel, weitere Mikrophone, Mischpulte etc.), der Miete für Mehrstunden (das heißt bei einem zeitlichen Bedarf von mehr als 12 Stunden), weiterer Personalkosten im Bereich Veranstaltungstechnik und Servicekräfte Einlass/Saaldienst/Garderobe, Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sowie für die Kosten der Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen in den kleinen, in a) nicht genannten Sälen und Konferenzräumen

Neu gilt ergänzend zu den Ziffern 3.1 a) und b) sowie 3.2 :

- c) Die Förderungen nach 3.1 a) und b) gelten für öffentliche Veranstaltungen; andere Veranstaltungen erhalten 80 % der sich ergebenden Freiwilligkeitsleistung.
- d) Schulveranstaltungen in Räumen der CCBS erhalten eine Förderung in Höhe von 50 % der anfallenden Gesamtkosten, max. jedoch 5.000 Euro.
- e) Über Benefizveranstaltungen, z.B. Veranstaltungen mit dem Zweck der Spenden-Akquise (Charity-Veranstaltungen), wird im Einzelfall (siehe Ziffer f) entschieden.
- f) Ausnahmen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Gemeinderat bzw. die Verwaltung per Verfügung regeln

3.2 Die in Ziffer 1 Genannten erhalten außerdem einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Grundmiete und Verlängerungsstunden für bis zu zwei Veranstaltungen in den übrigen der unter Ziffer 2 genannten Räumlichkeiten. Sie erhalten ferner einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Nebenkosten.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind die Kosten für Müllentsorgung und Reinigung.

3.4 Für jede weitere Veranstaltung werden 50 % der in 3.1 und 3.2 genannten Zuschüsse gewährt.

3.5 Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern erhalten die oben genannten Vergünstigungen für sich und jede selbständige Abteilung.

4. Ermäßigung für Verbände

4.1 Verbände und sonstige Dachorganisationen auf Kreis- oder regional vergleichbarer Ebene können eine Veranstaltung pro Jahr gebührenermäßig in den in Ziff. 2 genannten Räumen durchführen.

Voraussetzung ist, dass die dem Dachverband zugeordnete örtliche Organisation den

**Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte
für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme
von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste
Böblingen - Sindelfingen**

021.56

Veranstaltungsraum als Gastgeber mietet und zwischen der örtlichen Organisation und dem übergeordneten Dachverband ein sachlicher Zusammenhang besteht. In diesem Fall wird die Veranstaltung dem örtlichen Verein bzw. Organisation auf seine in Ziff. 3.1 und 3.2 genannte Zahl der ermäßigten Veranstaltungen im Jahr angerechnet.

4.2 Verbände und Organisationen auf Kreis- oder regional vergleichbarer Ebene mit Sitz, jedoch ohne zugehörigen Ortsverein in Böblingen, erhalten in den genannten Räumen für eine Veranstaltung im Jahr einen Zuschuss in Höhe der Grundmiete und Verlängerungsstunden, nicht jedoch die Neben- und Reinigungskosten. Das gleiche gilt für Veranstaltungen von Verbänden und Organisationen auf Kreis- oder regional vergleichbarer Ebene, sofern die dem Dachverband zugehörige örtliche Organisation einen Mietvertrag nicht abschließt.

**C) Inanspruchnahme des Zweckverbands Technische Betriebsdienste
Böblingen - Sindelfingen**

I. Für die Erlangung eines Zuschusses bei Inanspruchnahme des Zweckverbands Technische Betriebsdienste Böblingen – Sindelfingen (ZV TBS) von Arbeitsleistungen bzw. Geräten, Maschinen und Fahrzeugen des ZV TBS sowie die Anmietung des Geschirrmobils gelten folgende Voraussetzungen:

1. Einen Zuschuss zu den entstehenden Kosten erhalten örtliche

- Vereine sowie deren Abteilungen
- Parteien und Parteiorganisationen
- in städtischen Gremien vertretene Wählervereinigungen
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- karitative Verbände
- gemeinnützige Organisationen
- Veranstalter von Jahrgangsfesten
- die Volkshochschule

2. Kosten des ZV TBS für eine Veranstaltung werden nur bezuschusst, wenn die Veranstaltung ausschließlich Vereinszwecke erfüllt und im öffentlichen Interesse liegt.

Sofern die Veranstaltung auf gewerbliche Nutzung oder ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtet ist, ist eine Förderung nicht möglich.

Gegebenenfalls hat der Veranstalter den Zweck der Veranstaltung schriftlich zu begründen.

II. Umfang der Förderung:

Für jeden Veranstalter, der die Voraussetzungen nach Ziffer I. erfüllt, werden die bei

**Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte
für städtische Veranstaltungsräume und Inanspruchnahme
von Leistungen des Zweckverbands Technische Betriebsdienste
Böblingen - Sindelfingen**

021.56

Veranstaltungen entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme des ZV TBS bis zu einem Gesamtbetrag von **€ 408,-** pro Kalenderjahr bezuschusst.

- III. Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse besonders förderungswürdig erscheinen, kann im Einzelfall ein Zuschuss auch an einen nicht unter Ziffer I. 1. genannten Veranstalter gewährt werden bzw. eine über den Umfang der Ziffer II. hinausgehende Bezuschussung erfolgen. Die Entscheidung richtet sich in diesen Fällen nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Böblingen.

Erläuterungen:

1. Die Auftragserteilung und -abwicklung erfolgt durch den Veranstalter direkt mit dem ZV TBS.
2. Grundsätzlich haben die Veranstalter dem ZV TBS sämtliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung anfallen. Ob ein Veranstalter einen Zuschuss zu den entstandenen Leistungen des ZV TBS erhält, richtet sich danach, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch das jeweilige Fachamt. Stellt sich dabei heraus, dass die Voraussetzungen für die Erlangung eines Zuschusses nicht oder nur teilweise gegeben sind, hat der Veranstalter die entstandenen Kosten in voller Höhe bzw. teilweise zu tragen.
3. Jede der genannten Institutionen erhält eine Jahresgesamtförderung in Höhe von **€ 408,-**, ungeachtet dessen, wie viel Veranstaltungen durchgeführt werden.
4. Nach der Auftragsdurchführung rechnet der ZV TBS mit dem Veranstalter ab. Grundsätzlich erstattet der Veranstalter die Kosten an den ZV TBS. Zum Jahresende, bzw. sobald absehbar ist, dass im laufenden Kalenderjahr keine Leistungen des ZV TBS mehr in Anspruch genommen werden, können die Rechnungen gesammelt dem zuständigen Fachamt zugeleitet werden. Dieses prüft die Höhe der zu gewährenden Förderung und erstattet die förderfähigen Kosten an den Veranstalter.